

1. Satzungsänderung der Kindergartengebühren

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde

Willingshausen vom 19.12.2005 über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Willingshausen

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), in der zuletzt geänderten Fassung, der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S.225), in der zuletzt geänderten Fassung sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVg) vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 574), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen in ihrer Sitzung am 30.11.2006 folgende

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Willingshausen vom 19.12.2005 über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Willingshausen beschlossen.

Artikel I

§ 2 (Betreuungsgebühren) der Gebührensatzung vom 23.01.2006 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die Vormittagsbetreuung

- a) beim In-Kraft-Treten dieser Satzung 90,00 Euro/Monat
- b) ab 01. August 2007 92,50 Euro/Monat

für das Kind.

(2) Die Betreuungsgebühr beträgt für die Nachmittagsbetreuung

30,00 Euro/Monat für das Kind.

(3) Die Gebühr für eine zusätzliche Betreuung über die Mittagszeit beträgt

10,00 Euro/Monat für das Kind.

(4) Für das der Einschulung vorangehende Jahr wird keine Betreuungsgebühr erhoben. Die Gebührenbefreiung wird für jedes Kind nur einmal für maximal 12 Monate gewährt.

(5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten der Gemeinde, beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind 50 v.H. der in Abs. 1 bis 3 festgesetzten Gebühr. Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

Wird ein Kind nach Abs. 4 gebührenfrei betreut, so ist für das zweite Kind der Familie die volle Betreuungsgebühr und für das dritte Kind 50 v.H. der in Abs. 1 bis 3 festgesetzten Gebühr zu entrichten. Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

Artikel II

Die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Willingshausen vom 19.12.2005 über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Willingshausen tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Willingshausen, den 06.12.2006

Der Gemeindevorstand

Der Gemeinde Willingshausen

Heinrich Vesper, Bürgermeister

